

Konformitätserklärung

certoplast Vorwerk & Sohn GmbH erklärt hiermit, dass die gelieferten Produkte in Übereinstimmung sind mit:

- der REACH-Verordnung

Klebebänder im Allgemeinen sind laut REACH Implementation Project (R.I.P.) 3.8 „articles without intended release“ (Artikel ohne beabsichtigte Freisetzung) und unterliegen damit nicht der Vorregistrierungspflicht.

Die Produkte, die Sie von uns erhalten, sind damit als solche nicht registrierungspflichtig.

Sollten Sie weitere Fragen zu REACH in unserem Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte an den REACH-Koordinator:

Dr. Thorsten Meier
Müngstener Straße 10
D-42285 Wuppertal

thorsten.meier@certoplast.com
Telefon: 0049/ 202/ 2 55 48-70
Telefax: 0049/ 202/ 2 55 48-48

DEUTSCHLAND

certoplast
Vorwerk & Sohn GmbH
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal



certoplast
Vorwerk & Sohn GmbH

Herten-Westerholt, den 26.06.2015

REACH Konformitätserklärung


Die Kebulin-Gesellschaft Kettler GmbH & Co. KG bestätigt Ihnen hiermit, dass ihre Erzeugnisse mit der am 01.06.2007 in Kraft getretenen gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf den Artikel 33 der europäischen REACH-Verordnung 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals) übereinstimmen.

Basierend auf der aktuellen Informationsverpflichtung unserer Lieferanten (betreffend Artikel 33) können wir Ihnen bestätigen, dass die hergestellten Erzeugnisse keine der Substanzen enthalten, die in der aktuellen ECHA „Kandidatenliste“ (besonders besorgniserregende SVHC-Substanzen gemäß REACH-Artikel 59 in höherer Konzentration als 0,1 Masse-%) vom 15.06.2015 aufgeführt sind.

Die Kebulin-Gesellschaft Kettler GmbH & Co. KG und ihre Lieferanten werden die aktuelle ECHA „Kandidatenliste“ kontinuierlich auf Aktualisierungen überprüfen und gemäß der REACH-Verordnung ihrer Informationspflicht nachkommen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eines unserer Erzeugnisse eine Substanz enthält, die auf der „Kandidatenliste“ der SVHC (Artikel 59) gelistet ist und einen Gewichtsanteil von > 0,1 % hat, werden wir unserer Verpflichtung nachkommen und Sie gemäß Artikel 33 informieren.

Gleichzeitig werden wir auch umgehend daran arbeiten, diese Substanzen durch eine alternative Lösung zu ersetzen.


Lippemeier

i.A. 
Vengels

10.07.2015

Adhesive AG
Thurstrasse 14,

CH 8501 Frauenfeld

Erklärung zur REACH-Verordnung EG 1907 / 2006
Informationspflicht nach Artikel 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können für die von Ihnen bezogenen Gerband Qualitäten 705 und 560 bestätigen, dass sie keine auf der aktuellen Kandidatenliste der EChA aufgeführten Stoffe in einer Konzentration über 0,1 % enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Gerlinger GmbH & Co. KG



i.A. Dr. Ferber